

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Braunlage

(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage einschließlich Königskrug und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß mit Wolfsbachmühle und Heimathütte als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 55 % ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Betrieb ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. das Kurhaus
 2. das Kurgastzentrum
 3. die Touristinformationen
 4. die Veranstaltungen
 5. die Kurparks
 6. das Hallenbad
 7. das Freibad
 8. die Tennishalle
 9. das Eisstadion
 10. die Skibetriebe
 11. die Rodelwiese
 12. die Pflege des Mountainbike-Netzes
 13. die Grube Samson
 14. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen
 15. die Touristenbeförderung zwischen dem Ortsteil Hohegeiß und der Kernstadt Braunlage einschließlich Gegenrichtung
- (3) Das Gebiet der Stadt Braunlage wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:
 - a) Kurbezirk I
Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Braunlage in den Grenzen vom 30. Juni 1972 sowie die nachträglich aus dem gemeindefreien Gebiet Braunlage eingemeindeten Gebiete.
 - b) Kurbezirk II
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils Hohegeiß.
 - c) Kurbezirk III
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils St. Andreasberg ohne die im Kurbezirk IV aufgeführten Gebiete.
 - d) Kurbezirk IV
Dieser umfasst Oderbrück, Oderteich, Oderhaus, Sonnenberg, Odertaler Sägemühle, Silberhütte, Sperllutertal.
 - e) Kurbezirk V
Dieser umfasst den Wohnmobilplatz im Ortsteil St. Andreasberg.
- (4) Die Braunlage Tourismus GmbH (BTG), Elbingeröder Straße 17, 38700 Braunlage, (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags für die Kurbezirke I und II –ab 01. Januar 2017 auch für die Kurbezirke III bis V- zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen. Bis zum 31. Dezember 2016 wird die Glücksborg Consulting Group GmbH (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg (beauftragte Stelle) ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags für die Kurbezirke III, IV und V zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Dies gilt insbesondere auch für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.
- (2) Beitragspflichtig sind nicht Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 3

Beitragsbefreiung

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - d) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 % beträgt,
 - e) bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben
 - a) als Tageskurbeitrag
 - b) als Jahreskurbeitrag
- (2) Der Tageskurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer:

	in dem Kurbezirk			
	I	II	III	IV
a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 €	1,20 €	2,00 €	0,60 €
b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,25 €	0,60 €	1,00 €	0,30 €
- (3) Der Kurbeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter

	in dem Kurbezirk			
	I	II	III	IV
	0,60 €	0,40 €	0,50 €	0,35 €
- (4) Der Kurbeitrag im Kurbezirk V beträgt für jedes Wohnmobil einer Familie 5,00 € pro Übernachtung.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zur Benutzung der Kuranlagen während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (6) Die Jahreskurbeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen:

	in dem Kurbezirk			
	I	II	III	IV
a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres	75,00 €	36,00 €	60,00 €	18,00 €
b) für Personen von Beginn des 7. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	37,50 €	18,00 €	30,00 €	9,00 €
- (7) Kurbeitragspflichtige nach § 2 Satz 2 dieser Satzung sowie Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes überhaupt nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Braunlage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (8) Der Jahreskurbeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper).
- (9) In der Zeit vom 01. November bis 20. Dezember eines jeden Jahres werden die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Kurbeiträge um 50 % ermäßigt.

§ 5 Kurbeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (2) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (3) Für Erholungsheime mit jährlich mindestens 11-monatiger Belegung beträgt der Kurbeitrag täglich 75 % des für den entsprechenden Kurbezirk geltenden täglichen Kurbeitrages. Der Jahreskurbeitrag wird durch Multiplikation der Fremdenbetten mit 330 und dem ermäßigten Kurbeitrag ermittelt. Der sich ergebende Jahreskurbeitrag ist in vierteljährlichen Beträgen im Voraus, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. zu entrichten. Maßgeblich ist die Bettenzahl am 01.12. des Vorjahres. Die Sonderregelung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Berechnung des Kurbeitrages nach diesen Bestimmungen bis zum 01.12. des Vorjahres bei den Tourist-Informationen gestellt wird.
- (4) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Informationen anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (5) In Einzelfällen können die Tourist-Informationen eine Ermäßigung des Kurbeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Kurortes liegt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld kurbeitragspflichtiger Aufenthalte entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird bei Übernachtungsgästen nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Bei Nebenwohnungsinhabern und Dauernutzern von Campingplätzen und ihren Familienangehörigen entsteht die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum beim Jahreskurbeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung und Kurkarte/Gästekarte

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Gästekarte ausgegeben.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahreskurbeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahreskurbeitragsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Kurkarte/Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch der Kurveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Kurkarte/Gästekarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harzgastkarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen.
- (6) Die Kurkarte/Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum ermäßigten (50% des Eintrittspreises) Besuch des Hallenbades Braunlage, des Freibades im Ortsteil Hohegeiß sowie zur kostenlosen Nutzung der Buslinie „Braunlage – Hohegeiß – Braunlage“.
- (7) Die Kurkarte/Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Gästekarte ersatzlos eingezogen.
- (8) Für verloren gegangene Kurkarten/Gästekarten können Ersatzkurkarten/Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehender Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen bei den Tourist-Informationen am ersten Werktag nach deren Ankunft anzumelden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Tourist-Informationen abzuliefern. Für die Anmeldung sind die von den Tourist-Informationen eingeführten Vermieter- bzw. Meldescheine zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienangehörigkeit, Heimatanschrift, sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten.
- (2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den fortlaufend nummerierten Vermieter- bzw. Meldescheinen für Beherbergungsstätten für jeden (auch unentgeltlich) beherbergten Gast und ist mindestens 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für die Kurbeitragsprüfung aufzubewahren. Der Stadt und den Tourist-Informationen ist jederzeit Einsicht in das Gästeverzeichnis zu gewähren.
- (3) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen der Tourist-Informationen oder der Stadt das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Grundstücken, Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren.
- (4) Abweichend von Abs. 1 haben Wohnungsgeber mit monatlicher Kurbeitragsabrechnung den Kurbeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
- (5) Zahlungsverweigerer sind der Stadt Braunlage unverzüglich zu melden.
- (6) Die Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes der Stadt Braunlage zu melden.
- (7) Die Kurbeitragsatzung ist in den Gästezimmern oder an für den Kurgast sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

§ 9

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Kurbeitrag gewährt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarten-/Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahreskurkarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahreskurkarte erstattet.

§ 11

Zuständigkeiten

Kurbeitragsbefreiungen und Kurbeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von den Tourist-Informationen oder der Stadt Braunlage gewährt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 **Datenerhebung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) -Grundbuchamt-, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, der Braunlage Tourismusgesellschaft mbH, der Harz Energie GmbH & Co. KG, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Braunlage –Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt- zulässig.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Braunlage sowie die Satzung für den Ortsteil St. Andreasberg vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Braunlage, den 26. Oktober 2016

Der Bürgermeister


(Grotte)

